

Hygieneplan des Göttenbach-Gymnasiums, Idar-Oberstein

Vorwort:

Schulen sind als Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, an die Gegebenheiten des Schulstandortes angepasste Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen. Je nach Infektionsgefährdung sind Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Ver- und Entsorgung schriftlich festzulegen. Grundlage hierfür ist das Infektionsschutzgesetz.

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene am Göttenbach-Gymnasium Idar-Oberstein. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Damit ist sie ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe.

Ziel eines Hygieneplans ist, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer und weitere in der Schule tätige Personen vor Infektionen zu schützen, die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden und alle an einer Schule beteiligten Personen vor Infektionen und anderen Gesundheitsschädigungen zu bewahren. Ein Hygieneplan ist insbesondere daher von Bedeutung, da das Risiko durch die genannten Gefahren steigt, je mehr Personen an einem Ort gemeinsam arbeiten und lernen.

Der Hygieneplan ist eine Sammlung von verbindlichen Anweisungen der Schulleitung, die auf die aktuellen Gegebenheiten der Schule angepasst wurden.

In dieser Anleitung wird versucht, in möglichst kompakter Form die unbedingt notwendigen Themen zu erläutern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u.a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Beschäftigten werden bei der Tätigkeitsaufnahme hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Hygieneplans unterwiesen und sind danach für deren Umsetzung verantwortlich. Bei Bedarf werden Unterweisungen durch die Hygienebeauftragten vorgenommen.

1. Hygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren
 - 1.1 Innenraumlufthygiene
 - 1.2 Reinigung der Tische / Fußböden
 - 1.3 Reinigung der Tafeln
 - 1.4 Reinigung der Türgriffe und Türklinken

2. Abfallentsorgung

3. Erste Hilfe
 - 3.1 Hygiene im Erste Hilfe-Raum
 - 3.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen
 - 3.3 Behandlung kontaminierter Flächen
 - 3.4 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens
 - 3.5 Notrufnummern

4. Händedesinfektion

5. Hygiene in Sanitärbereichen
 - 5.1 Ausstattung
 - 5.2 Händereinigung
 - 5.3 Flächenreinigung

6. Lebensmittelhygiene

7. Trinkwasserhygiene

8. Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen)

9. Schwimmbadhygiene

10. Schulhof

11. Tier- und Pflanzenhaltung
 - 11.1 Allgemeines zur Tierhaltung
 - 11.2 Schulhund
 - 11.3 Schulaquarium
 - 11.4 Pflanzenhaltung

12. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Belehrungen, Verpflichtungen, Meldungen
 - 12.1 Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal
 - 12.2 Schülerinnen und Schüler
 - 12.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht
 - 12.4 Belehrung
 - 12.4.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich
 - 12.4.2 Sonstiges Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal
 - 12.4.3 Schülerinnen und Schüler, Eltern
 - 12.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
 - 12.5.1 Wer meldet?
 - 12.5.2 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. deren
Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung
 - 12.5.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung
 - 12.5.4 Schutzimpfungen

13. Anhang: Übersicht über typische Erreger
 - 13.1 Anhang 1: Kopfläuse und Viren
 - 13.2 Anhang 2: Trinkwasserhygiene



1. Hygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Die beiliegenden Zusammenstellungen der Reinigungen in Toiletten, Sanitärräumen, Sporthallen, Schulschwimmbad, für die Küchenzeile des Lehrerzimmers, den MSS-Aufenthaltsraum und den Erste-Hilfe-Raum können als Musteraushänge verwendet werden.

1.1 Innenraumlufthygiene

Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Da die Fenster durch ein Schloss vor unbefugtem Öffnen gesichert sind, erfolgt das Öffnen nur unter Beisein einer Lehrkraft. Am Ende jeden Unterrichts sorgt die jeweilige Lehrkraft für das Verschließen der Fenster.

Der Schulträger wartet die Lüftungsanlagen gemäß der technischen Regeln und führt einmal jährlich eine optische Kontrolle durch.

1.2 Reinigung der Flächen und Fußböden

Tische, Fußböden, auch in Fluren, sowie sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2 x wöchentlich, in Übereinstimmung mit den geltenden Putzplänen von den Reinigungskräften feucht zu reinigen. Die Schülerinnen und Schüler sorgen gegen Unterrichtsende dafür, grobe Verunreinigungen und Müll vom Boden in die Abfalleimer zu entsorgen und sich danach die Hände zu waschen. Es gilt der wöchentliche Ordnungsdienst bzw., in den Fachräumen, die Weisung durch die Fachlehrkraft.

1.3 Reinigung der Tafeln

Die Tafeln werden gemäß den eingeteilten Tafel- bzw. Ordnungsdiensten und entsprechend der Hausordnung gewischt. Die Schülerinnen und Schüler säubern den Tafelschwamm vor und nach dem Wischen der Tafel gründlich unter laufendem Wasser. Nach der zweiten Säuberung wird der Schwamm vom Tafel- bzw. Ordnungsdienst über dem Waschbecken ausgewrungen und in die Halteschale, die am unteren Ende der Tafel montiert ist, zurückgelegt. Abschließend wäscht sich die Schülerin bzw. der Schüler die Hände. Austausch der Tafelschwämme einmal im Quartal wird empfohlen.



1.4 Reinigung der Türgriffe und Türklinken

Da Türgriffe und Türklinken der Klassen- und Fachräume häufig und von allen an der Schule beteiligten Personen genutzt werden, stellen sie einen der sensibelsten Bereiche der Hygiene dar. Daher werden sie einmal täglich von den Reinigungskräften mit einem geeigneten Desinfektionsmittel gereinigt. Für diese Desinfektion wird ein viruswirksames Desinfektionsmittel, mindestens Wirkbereich A (vegetative Bakterien, Pilze, Mykobakterien, Pilzsporen), auch möglich in Form von Desinfektionstüchern, von den Reinigungskräften verwendet.

2. Abfallentsorgung

Es ist dafür zu sorgen, dass die Abfalleimer arbeitstäglich von den Reinigungskräften entleert werden. Die Abfalleimer enthalten stets jeweils einen Müllbeutel. Wertstoffsammler und Mülltonnen im Außenbereich sind fest verschließbar. Um dem Aufkeimen von Krankheitserregern durch Erwärmung vorzubeugen, wird für eine natürliche oder künstliche Beschattung des Bereichs gesorgt. Um das Auftreten von Ratten oder Mäusen zu verhindern, werden in der direkten Umgebung der Mülltonnen / Wertstoffsammler keine Bodendecker gepflanzt, die diesen Gesundheitsschädlingen Rückzugs- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten.

Wenn im Außengelände der Einrichtung wiederholt Ratten oder Mäuse gesichtet werden, ist die Bekämpfung durch einen Fachbetrieb erforderlich. Diese Tiere sind nach § 17 IfSG als Gesundheitsschädlinge einzustufen.

3. Erste Hilfe

3.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste Hilfe Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Desinfektionsmittelpender, Einmalhandtüchern und möglichst latexfreien Einmalhandschuhen auszustatten. Die Krankenliege ist nach jeder Kontamination durch Blut oder sonstige Exkrememente (s. Nr. 3.3) von sichtbarer Verschmutzung vom Schulsanitätsdienst oder den ihn betreuenden Lehrkräften zu reinigen und zu desinfizieren. Zum Schutz vor durch Blut übertragenen Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden vom Schulsanitätsdienst oder den ihn betreuenden Lehrkräften flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Das erforderliche Material (Reinigungs- und



Desinfektionsmittel einschließlich Einmalhandtüchern) ist jederzeit verfügbar, in ausreichender Menge bevorratet und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden. Unbefugte Nutzung dieses Materials ist dank Abschließbarkeit des Raumes (Türknauf außen) sichergestellt. Der Erste Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

3.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen

Die Ersthelfer tragen geeignete (möglichst latexfreie) Einmalhandschuhe und desinfizieren sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

3.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

3.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ und „Grundsätze der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ zu entnehmen. Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C wird an einer zentralen, allen Hilfe Leistenden zugänglichen Stelle bereit gehalten. Zusätzlich ist in jedem Klassentrakt bzw. jedem Raum der naturwissenschaftlichen Fachräume und auch im Bereich der Sporthallen je ein Verbandkasten gleicher Art fest bereitzustellen. Auch sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel an einer zentralen, allen Hilfe leistenden Personen zugänglichen Stelle bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind von den den Schulsanitätsdienst betreuenden Lehrkräften durchzuführen. Ablaufdaten sind von jenen Lehrkräften zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf. zu ersetzen.

3.5 Notrufnummern

Polizei: 110

Notruf: 112 (Alarmierung der nichtpolizeilichen Einsatzkräfte)

Diese und weitere für die Schulen wichtige Rufnummern hängen im Erste-Hilfe-Raum, im Sekretariat und im Lehrerzimmer aus.

Bei Notfällen chronisch erkrankter Schülerinnen und Schüler haben die oben genannten Notrufnummern Vorrang. Es ist die 112 zu wählen!

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen der Schule Notfallnummern mit, welche im Sanitätsraum vom Schulsanitätsdienst oder im Lehrerzimmer von den betreuenden Lehrkräften eingesehen werden können. Diese werden danach zusätzlich gewählt.

4. Händedesinfektion

Für eine Händedesinfektion ist ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel, mindestens Wirkbereich A (vegetative Bakterien, Pilze, Mykobakterien, Pilzsporen), bereitzustellen (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank). Auf das Verfallsdatum ist dabei zu achten. Unabdingbar sind Desinfektionsmittelpender im Erste-Hilfe-Raum und in den Lehrertoiletten. Empfehlenswert sind zusätzliche Desinfektionsmittelpender im Essbereich der Schulmensa und im Lehrerzimmer. Um Vandalismus vorzubeugen, werden in den Schülertoiletten keine Desinfektionsmittelpender installiert. Ersatzweise wird die Bereitstellung eines Vorrats von Desinfektionsflaschen im abschließbaren Sammlungs- bzw. Vorbereitungsraum der Chemie empfohlen. Für die Bereitstellung dieser Desinfektionsmittelpender ist der Schulträger verantwortlich.

Bei einer Händedesinfektion ist es erforderlich, nach Gebrauchsvorschrift ca. 3-5 ml Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände einzureiben, wobei auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen werden dürfen. Einmalhandschuhe sind bei Kontakt mit Blut, Eiter und Sekreten anzuwenden. Danach wird eine zusätzliche Händedesinfektion durchgeführt.

Eine Kurzzusammenstellung zur Händehygiene ist beigelegt und wird in allen Klassen- und Fachräumen als Aushang in graphischer und schriftlicher Form ausgehängt. Der Schulsanitätsdienst informiert die Klassenstufen 5 bis 9 während einer Klassenleiterstunde einmal im Schuljahr über den sicheren Gebrauch bei der Händedesinfektion.



5. Hygiene im Sanitärbereich

5.1 Ausstattung

Toiletten für Damen und Schülerinnen sind mit Hygieneeimern und Hygienebeuteln auszustatten. In allen Toilettenräumen werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit gestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

5.2 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, bei Verschmutzungen, nach Tierkontakt zu reinigen. Eine Desinfektion der Hände nach jedem Waschvorgang der Hände ist nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt nur bei Personen notwendig, die Ausscheider von Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) sind. Bei epidemischen und endemischen Lagen erfolgen ggf. gesonderte Regelungen. Ferner ist eine Händedesinfektion nach Erste-Hilfe-Maßnahmen, z. B. nach Kontakt mit Blut und Sekreten, erforderlich.

5.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich in Übereinstimmung mit den geltenden Putzplänen zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion oder ähnlich wirksame Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Die Reinigungskräfte melden der Schulleitung diese Arten der Kontamination gemäß 12.3 und 12.5.

6. Lebensmittelhygiene

Hier sind die in Anlage 5 beigefügten Fachempfehlungen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Zuständigkeit im Küchenbereich obliegt den jeweilig verantwortlichen Gesundheitsbehörden, im Verkaufs- und Essbereich dem Schulträger. Es gelten die Empfehlungen zur Händedesinfektion aus Abschnitt 4, zur Einhaltung der Bodenreinheit die Putzpläne und die Mensaordnung.

7. Trinkwasserhygiene

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW-Arbeitsblatt W 552 durch den Schulträger erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

8. Hygiene in Sporthallen (einschließlich der Umkleieräume)

Eine Reinigung hat arbeitstäglich zu erfolgen. Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen und Materialien ist eine Desinfektion durchzuführen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls zu desinfizieren.

Für die Duschen in der Sporthalle gelten außerdem die Anforderungen der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung.

9. Schwimmbadhygiene

Für Schulschwimmbäder gelten die entsprechenden Vorschriften (z.B. DIN 19643) und Gesetze (z.B. IfSG). Für die Duschen in Schwimmbädern gilt Punkt 8 entsprechend. An Schulschwimmbäder werden hinsichtlich der chemischen und mikrobiologischen Schwimm- und Badebeckenwasserqualität besondere hygienische Anforderungen gestellt. Daher sind folgende Punkte zu beachten.



Vor dem Betreten des Bades gründliches Duschen. Nach dem Schwimmunterricht erneutes gründliches Duschen und Abtrocknen, insbesondere in den Zehenzwischenräumen, um Pilzinfektionen zu vermeiden. Die Barfußgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Schülerinnen und Schüler mit Warzen und sonstigen infizierten Hautveränderungen dürfen die Schwimmbadräume nicht betreten. Die Anweisung dazu obliegt der Sportfachlehrkraft.

Schülerinnen und Schüler, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt sind, dürfen nur unter bestimmten Auflagen des Gesundheitsamtes das Schwimmbad betreten. Sie bzw. auch ihre Eltern sind zur Meldung einer infektiösen Gastroenteritis verpflichtet.

10. Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Müll und Verunreinigungen durch den Hofdienst der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen. Bei einer Verunreinigung mit Blut oder Exkrementen besteht Meldepflicht an die Aufsicht führenden Lehrkräfte während der Pausen und an das Sekretariat außerhalb der Pausen.

11. Tier-und Pflanzenhaltung

11.1 Allgemeines zur Tierhaltung

Jede Tierhaltung kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko sein (Infektionen, Allergien). Eine Tierhaltung erfolgt artgerecht, abhängig von geeigneten Räumlichkeiten und ggf. vorhandenen Außenbereichen. Dies wird mit dem zuständigen Veterinäramt abgesprochen. In die Entscheidung über Tierhaltung sind Elterngremien einzubeziehen. Eltern werden hierüber informiert.

11.2 Schulhund

Der Schulhund hat keinen Zugang zur Schulküche. Während des Verzehr von Lebensmitteln im Klassenraum bleibt der Hund an einem festgelegten Ruheplatz. In Klassen- oder Kursräumen, in



denen der Schulhund eingesetzt wird, ist eine Gelegenheit zum Händewaschen gegeben. Die Hundeführerin / Der Hundeführer weist auf die Notwendigkeit zum Händewaschen hin. Die Reinigung des Fußbodens von Hundehaaren erfolgt nach Bedarf durch Schülerinnen und Schüler oder die Hundeführerin / den Hundeführer auch außerhalb der üblichen Reinigungsintervalle. Zubehör wie Wasserschüssel, Futternapf, Spielzeug oder Hundedecke werden gesondert aufbewahrt und regelmäßig gereinigt. Zur Vermeidung der Übertragung von Zoonosen wird der Schulhund einmal im Halbjahr einem Tierarzt vorgestellt. Dieser stellt veterinärmedizinisch sicher, dass eine Infektionsgefahr für Hund und Mensch bestmöglich vermieden wird und bescheinigt dies.

11.3 Schulaquarium

In der Schülerbibliothek befindet sich das Schulaquarium. Durch dieses Aquarium kann die Luftfeuchtigkeit dieser Räumlichkeit leicht erhöht sein. Um einer erhöhten Gefahr der Schimmelbildung entgegenzuwirken, wird der Raum regelmäßig und ausreichend lange gelüftet. Die Vorgaben des Tierschutzes werden berücksichtigt.

Die Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer, die mit der Pflege des Aquariums betraut sind, beachten die Vorgaben des hygienischen Händewaschens vor der Aquariumspflege, wie auch nach der Aquariumspflege.

Um eine mögliche Infektion mit Zoonosen zu vermeiden, da diese über die Lebewesen eines Aquariums übertragen werden können, tragen Schüler mit Hautverletzungen zusätzlich Handschuhe bei der Aquariumspflege.

11.4 Pflanzenhaltung

Pflanzen werden wegen der Gefahr der Schimmelpilzbildung nicht in Blumenerde gepflanzt. Hier ist Blähton vorzuziehen. Es ist darauf zu achten, dass keine giftigen Pflanzen eingesetzt werden. Wenn Pflanzen in Klassenräumen stehen, dürfen sie die regelmäßig durchzuführende Lüftung nicht behindern.



12. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Belehrungen, Verpflichtungen, Meldungen

12.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht, oder die an Krätzemilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Eine Auflistung dieser ansteckenden Krankheiten und Erreger befindet sich im Anhang zu diesem Hygieneplan.

12.2 Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler gilt Punkt 12.1 mit der Maßgabe, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

12.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das Infektionsschutzgesetz die in einer Schule betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

Diese erfolgen mittels schriftlicher Hinweise und Aushänge wie folgt: einmal jährlich erfolgt eine Information der Eltern über die Meldepflicht mittels des ersten Elternbriefes im laufenden Schuljahr. Der Schulsanitätsdienst und alle an der Versorgung kranker Personen beauftragter Schülerinnen, Schüler und Lehrer beachten den Aushang zur Meldepflicht im Sanitätsraum. Diese Information zur Meldepflicht wird zusätzlich im Sekretariat ausgehängt.



12.4 Belehrung

12.4.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)

Die Erstausbildung der Tätigkeiten im Küchen- und Lebensmittelbereich ist nur für Personen zulässig, die eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können. Diese enthält eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen. Außerdem erklären die Beschäftigten darin schriftlich, dass in ihrer Person keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.

Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hinderungsgründe auf, so hat der Beschäftigte dieses unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Der Arbeitgeber hat die Belehrung für die Beschäftigten im Küchen und Lebensmittelbereich nach Aufnahme der Tätigkeit und im weiteren alle zwei Jahre zu wiederholen, den Nachweis über die Belehrung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

12.4.2 Sonstiges Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

12.4.3 Schülerinnen und Schüler, Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und wird durch Unterschrift bestätigt. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen.

Bei Schulwechsel erhalten auch Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung durch die Ausgabe des ersten Elternbriefes.



12.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

12.5.1 Wer meldet?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Schulen auf, so meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt.

Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg

Lehrkräfte und andere an
der Schule beschäftigte
Personen

Schülerinnen und Schüler bzw.
deren Sorgeberechtigte

Schulleiterin oder Schulleiter

Gesundheitsamt

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

12.5.2 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so werden durch die Leitung der Einrichtung die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten darüber anonym informiert, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information wird Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen

erfolgen. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

12.5.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

In § 34 IfSG ist verankert, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein Besuchsverbot für die Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich eine entsprechende ärztliche Bescheinigung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, die Anfang und Ende der Krankschreibung beinhaltet, bewährt und wird von der Schülerin bzw. vom Schüler oder dem Erziehungsberechtigten der Schule vorgelegt.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (<http://www.rki.de>) nachzulesen sind.



12.5.4 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (>90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG klären auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes auf. Es existiert in Deutschland keine Impfpflicht. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht. Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO abrufbar.

(http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen_node.html)

13. Anhang: Übersicht über typische Erreger

Anhang 1 : Kopfläuse und Viren

Der Befall von Kindern mit **Kopfläusen** ist ein immer wieder auftretendes Problem in Schulen. Die Bekämpfung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Göttenbach-Gymnasium und dem Gesundheitsamt. Wichtig ist, dass beim Auftreten von Kopfläusen rasch und konsequent gehandelt wird. Die Eltern sind bei Kopflausbefall ihres Kindes verpflichtet, sofort die Schule zu informieren, diese leitet personenbezogene Daten an das Gesundheitsamt weiter (gemäß §34 Abs. 5 IfSG).

Noroviren sind weltweit verbreitet und zählen in Deutschland zu den häufigsten Erregern infektiöser Magen-Darminfektionen. Die Viren sind äußerst umweltstabil und sehr ansteckend. Infektionen mit Noroviren treten besonders häufig in den Wintermonaten auf, es besteht eine sehr hohe Infektiosität. Zu den wichtigsten Symptomen zählen: akut beginnendes heftiges Erbrechen, starker Durchfall, krampfartige Bauchschmerzen, zusätzlich Kopf- und Muskelschmerzen.

Eine Übertragung ist möglich durch unzureichend gesäuberte Hände nach Toilettenbenutzung, aber auch durch kontaminierte Nahrungsmittel oder Getränke. Auch ist eine Übertragung durch kontaminierte Gegenstände (wie z.B. Türgriffe etc.) möglich. Somit ist eine sorgfältige Beachtung allgemein üblicher Hygieneregeln - Händewaschen vor dem Umgang mit Lebensmitteln sowie vor Einnahme von Speisen und insbesondere nach jedem Toilettengang - auch im Anschluss an eine Erkrankung von außerordentlicher Bedeutung (vgl. Abschnitt 1.4 und 5.2).

Bei **infektiösen Magen-Darminfektionen** in Schulen, z. B. Verdacht auf Norovirusinfektion werden symptomatische Kinder umgehend von Erziehungsberechtigten abgeholt. Der Kontakt zu anderen Kinder ist zu minimieren, die Betreuung ist durch den Schulsanitätsdienst bzw. die ihn betreuenden Lehrkräften sicherzustellen. Diese informiert die Eltern bei Verdacht auf eine derartige Magen-Darminfektion. Falls vor Schulbesuch dieser Verdacht im Elternhaus auftritt, ist die Schulleitung des Göttenbach-Gymnasiums von den Eltern über das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung durch Noroviren zu informieren (§ 34 Abs. 5 IfSG) und diese muss umgehend das Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 6 IfSG) benachrichtigen.



Influenza, die Grippe - hervorgerufen durch Influenzaviren -, ist eine fieberhafte Erkrankung der Atemwege. Sie ist hoch ansteckend und wird durch kleinste Tröpfchen beim Niesen und Husten oder beim Händeschütteln leicht übertragen. Klinische Symptome sind plötzlich einsetzendes hohes Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Reizhusten. Zusätzlich können Schüttelfrost und Schweißausbrüche auftreten. Wegen des engen Personenkontaktes an Schulen wie dem Göttenbach-Gymnasium ist eine rasche Weiterverbreitung dieser Viren unter Schülerinnen und Schülern nicht unwahrscheinlich.

Seit Mai 2009 zirkuliert ein **neues Influenza-Virus**, auch **Neue Influenza A/H1N1** genannt. Das Virus ist hochansteckend. Charakteristika sind z. B. die rasche Verbreitung in der Bevölkerung, die Verlagerung schwerer Erkrankungen in jüngere Altersgruppen und die großen regionalen Unterschiede in der Ausbreitung. Bisher ruft die pandemische Influenza A/H1N1 überwiegend leichte Erkrankungen und vorwiegend in der jungen Bevölkerung hervor. Aus medizinischer Sicht wird dringend empfohlen das persönliche Erkrankungsrisiko durch einfache Verhaltensmaßnahmen deutlich zu reduzieren:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife (vgl. Abschnitt 4),
- beim Husten sollte in ein Einmal-Taschentuch oder in den Ärmel gehustet werden und nicht in die Hand,
- benutzte Papiertaschentücher sollten direkt entsorgt werden (vgl. Abschnitt 2),
- Räume sollten regelmäßig gelüftet werden (vgl. Abschnitt 1.1),
- Keine gemeinsamen Trinkgefäße oder Geschirr benutzen.

Eine Information des Göttenbach-Gymnasiums erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres durch den ersten Elternbrief. Die Schülerinnen und Schüler werden vom Schulsanitätsdienst informiert: die Klassenstufen 5 bis 9 während einer Klassenleiterstunde einmal im Schuljahr über den sicheren Gebrauch bei der Händedesinfektion zum einen, über empfohlene Verhaltensmaßnahmen zum anderen belehrt.



Anhang 2: Trinkwasserhygiene

Das Trinkwasser wird von den örtlichen Wasserversorgern in der Regel in einwandfreier Qualität geliefert. Die Ursachen für Beschwerden liegen meist im Bereich der Rohrleitungen und technischen Armaturen. Der Schulträger ist dazu angehalten, die Qualität des Trinkwassers aufrechtzuerhalten und zu kontrollieren, dazu existieren zahlreiche rechtliche Vorgaben (z. B. Trinkwasserverordnung, VDI 6023). Wartungsprotokolle in den entsprechend gültigen Intervallen dokumentieren diese Kontrollen.

Legionellen können in Warmwassersystemen der Wasch- und Duschanlagen vorkommen und vermehren sich vor allem im Temperaturbereich von 25 - 45°C. Sie sind daher vor allem ein Problem in größeren Gebäuden mit einem langen Leitungsnetz und somit abschnittsweise längerer Stagnation des Wassers. Erkrankungen mit Legionellen treten in zwei unterschiedlichen Verlaufsformen auf, wobei bei beiden Begleiterscheinungen wie Unwohlsein, Fieber, Kopf-, Glieder-, Thoraxschmerzen, Husten, Durchfälle und Verwirrtheit vorkommen können. Die eigentliche "Legionärskrankheit" zeigt sich in einer schweren Lungenentzündung, die unbehandelt in 15-20% der Fälle tödlich verläuft. Als Hauptinfektionsweg ist das Einatmen erregerrhaltiger, lungengängiger Aerosole aus dem Warmwasserbereich anzusehen. Somit stellen insbesondere Duschen aber auch Aerosole am Wasserhahn Gefahrenquellen dar. Zur **Legionellenprophylaxe** sind Duschen im Bereich der Sporthallen regelmäßig durch ca. 5-minütiges Ablaufen lassen von Warmwasser bei maximaler Erwärmungsstufe zu spülen (vgl. Abschnitt 7).